

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Hintergrund

Das Land Niedersachsen bewertet die Unterstützung von geflüchteten Menschen als eine zentrale politische Aufgabe. Das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache ist die wesentliche Voraussetzung für eine Orientierung im neuen Umfeld und eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft.

Daher fördert das Land Basissprachkurse zum Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse für Geflüchtete unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

Grundsätzlich richtet sich das Förderprogramm an Geflüchtete ab einem Alter von 16 Jahren, die von der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind und infolge dessen Schutz in Niedersachsen suchen.

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind Sprachkurse zur Unterstützung des elementaren Spracherwerbs für Geflüchtete ab 16 Jahren.

Daneben können weitere Zielsetzungen bestehen wie:

- Alphabetisierung und Grundbildung,
- sozialräumliche Orientierung,
- Vorbereitung auf Ausbildung,
- Vorbereitung auf Studium oder Arbeitswelt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Kurse sozialpädagogisch und durch Kinderbetreuung begleitet werden können.

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Zuwendungsempfänger

- anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NBEG)
- Niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG
- Einrichtungen mit einer Zulassung als Kursträger nach § 18 Abs. 1 Integrationskursverordnung (IntV) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Im Projektjahr 2022 geförderte Träger der Erstorientierungskurse (BAMF) in Niedersachsen

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung
- Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 10.000 € werden nicht gefördert
- Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben (ESF REACT-EU)

- Die Kurse müssen spätestens am 31.03.2023 beendet sein; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Ausnahmen zulassen.
- Abweichend der AN-Best EFRE/ESF erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises an die NBank spätestens einen Monat nach Maßnahmenende.

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Personalausgaben als vereinfachte Kostenoptionen (Projektpersonal, Honorar- und/oder Lehrbeauftragte, Sprachmittler sowie Personalausgaben für Kinderbetreuung)
- Restkostenpauschale in Höhe von 40 %

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsstätte und der Ort der Durchführung des Projekts im Programmgebiet
- Antrag enthält eine Projektbeschreibung inkl. Ausgaben und Finanzierungsplan
- Beantragte Sprachkurse finden grundsätzlich in Präsenz statt und sollen 15 Teilnehmende erreichen

Qualitätskriterien gemäß Scoring:

- Qualität des didaktischen Konzeptes des Sprachkurses
- Eignung des Projektträgers
- Beitrag des Projektträgers oder des Vorhabens zu den Querschnittzielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltigkeit“, „Gute Arbeit“.

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Darstellung der Kurskonzeption	55	80
<i>Qualität des didaktischen Konzepts des Sprachkurses (Inhalte, Methoden)</i>	40	60
<i>Eignung des Projektträgers</i>	15	20

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
<p><i>Qualität des didaktischen Konzepts des Sprachkurses (Inhalte, Methoden)</i></p>	40	60
<p>Die Kursinhalte und gewählten Methoden sind geeignet den Teilnehmenden grundlegende Sprachkenntnisse zu vermitteln. Der Kurs ist geeignet mindestens ein Lernziel nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen. Der Kurs findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Konzept enthält zudem Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Dauer und zum Umfang (Unterrichtsstunden (á 45 min.) bzw. Äquivalente in Teilnehmertagen) des Sprachkurses - zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf - zum Kursformat (Vollzeit, ausbildungs- oder arbeitsbegleitend) - zur Anzahl der Kursdurchläufe <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, 40 Punkte ○ Teilweise, 20 Punkte ○ Nein, 0 Punkte 		(10)

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
<p><i>Qualität des didaktischen Konzepts des Sprachkurses (Inhalte, Methoden)</i></p>	40	60
<p>Der Kurs bereitet die Teilnehmenden neben dem Spracherwerb auf weitere Zielsetzungen vor, wie zum Beispiel Alphabetisierung und Grundbildung, sozialräumliche Orientierung, Ausbildung, Studium oder Arbeitswelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, 10 Punkte ○ Nein, 0 Punkte 		(10)
<p>Das Kurskonzept berücksichtigt die besonderen Belange der Zielgruppe z. B. durch eine begleitende Kinderbetreuung, Teilzeitkursangebote, sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden, Einbindung digitaler Selbstlerninhalte z. B. unter Verwendung der digitalen Sprachkursangebote der Deutschen Welle.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, 10 Punkte ○ Nein, 0 Punkte 		(10)

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
<i>Eignung des Projektträgers</i>	15	20
<p>Der Projektträger hat mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung und Durchführung von Sprachkursen für Erwachsene. Die Qualifikation des eingesetzten Personals wird nachvollziehbar dargestellt. Die Ausgaben für die Sprachkurse sind angemessen im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projektes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, 15 Punkte ○ Nein, 0 Punkte 		(15)
<p>Der Projektträger hat Erfahrung in der Durchführung von Sprachkursen für Geflüchtete und stellt nachvollziehbar dar, dass für das Vorhaben eine geeignete Strategie zur Teilnehmendenakquise und ggf. Einbindung von Kooperationspartner besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, 5 Punkte ○ Nein, 0 Punkte 		(5)

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Beitrag des Projektträgers oder des Vorhabens zu den Querschnittzielen	5	20
<i>Gleichstellung von Frauen und Männern</i>		(5)
<i>Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit</i>		(5)
<i>Nachhaltigkeit</i>		(5)
<i>Gute Arbeit</i>		(5)

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Verfahren

- Laufende Antragsstellung
- In Abweichung von Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO („Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“) ist die rückwirkende Förderung von Projekten, die ab dem **24.02.2022** begonnen wurden, möglich.
- Mit der Antragstellung gilt (auch in diesen Fällen) der VZM als genehmigt.
- Bewilligungsstelle ist die NBank

TOP 16.2 Richtlinie „Sprachkurse“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

30169 Hannover

Dana Gröper

dana.groeper@mwk.niedersachsen.de

0511-120 2940

Songül Kanalan

songuel.kanalan@mwk.niedersachsen.de

0511-120 2602